



Bundesamt für Umwelt BAFU
CH-3003 Bern

Bern, 12. Mai 2025

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) Vernehmlassung 2024/77 / Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fach- bewilligungen im Bereich Chemikalien

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Stellung nehmen zu können.

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Badewasserdesinfektion. Dabei ist es aus Sicht der ASSA zentral, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen praxisnah ausgestaltet sind und den vielfältigen Realitäten in der kommunalen Sport- und Bäderlandschaft Rechnung tragen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Im Weiteren geht die ASSA auf ausgewählte Bestimmungen ein, bei denen aus ihrer Sicht – im Vergleich zum aktuellen Vorschlag – Anpassungen erforderlich erscheinen, um eine praxistaugliche Umsetzung in der kommunalen Sport- und Bäderlandschaft sicherzustellen.

Artikel 2 – Gemeinschaftsbäder

Die Bezeichnung «Gemeinschaftsbäder» sollte überdacht werden. In den Normen SN EN 15288 wird der Begriff «Schwimmbäder für öffentliche Nutzung» verwendet, während in der neuen SIA 385-9 von «öffentlich zugänglichen Schwimmbädern» die Rede ist. Der Ausdruck «Gemeinschaftsbäder» stammt aus der alten Version der SIA- Norm 385-9. Wir sind der Meinung, dass zukünftige Regulierungen und Normen eine möglichst einheitliche Terminologie verwenden sollten.

Eine einheitliche Definition zwischen diesem Artikel und den Artikeln 7 und 14 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) wäre ausserdem wünschenswert.

Die Definitionen unterscheiden sich: Der vorgeschlagene Artikel 2 bezeichnet Gemeinschaftsbäder als «Bäder mit einem künstlichen Becken, die von einem unbegrenzten oder regelmässig wechselnden Personenkreis benutzt werden können». In Artikel 7 lit. h der TBDV wird eine öffentlich zugängliche Anlage oder öffentlich zugängliches Bad als «Anlage oder Bad, die oder das für die Allgemeinheit oder einen berechtigten Personenkreis geöffnet und nicht zur Nutzung in einem familiären Rahmen bestimmt ist», bezeichnet.



Es wäre zudem eine gute Gelegenheit, den Fall von Eigentümergemeinschafts-Pools zu präzisieren. Gemäss dem erläuternden Bericht gelten diese de facto als öffentliche Schwimmbäder, sobald eine Vermietung erfolgt und die Nutzung nicht mehr ausschliesslich den Eigentümerparteien vorbehalten ist.

Artikel 3 – Fachbewilligung

Die Formulierung in Artikel 3 Absatz 1 sollte präzisiert werden, so dass klar ist, dass pro Betrieb nur eine Person mit Fachbewilligung erforderlich ist.

Artikel 4 und 7 Weiterbildung

Die Einführung einer Weiterbildungspflicht begrüssen wir, da es zu einer besseren Gewährleistung der Betriebssicherheit von Badeanlagen beiträgt. Auch der gewählte Zeitraum von fünf Jahren erscheint uns sachgerecht und angemessen.

Artikel 5 – Anleitung

Die Formulierung in Artikel 5 Absatz 1 lit. a muss präzisiert werden. Es sollte eindeutig festgehalten werden, dass die Anwesenheit der Fachbewilligungsperson nur während der eigentlichen Anleitung oder Instruktion erforderlich ist und nicht während der gesamten Betriebszeiten des Bades.

Eine dauerhafte Anwesenheitspflicht hätte weitreichende Auswirkungen auf verschiedene Arten von Gemeinschaftsbädern. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass auch Vereinsvertretungen ausserhalb der regulären Betriebszeiten öffentlicher Einrichtungen speziell angeleitet werden müssten oder dass Betreiber verpflichtet wären, zusätzlich eine Fachperson mit entsprechender Bewilligung oder Anleitung bereitzustellen. Wir bezweifeln stark, dass diese Massnahme in der Praxis zielführend ist.

Wir verstehen das behördliche Anliegen, dass eine Fachperson nicht nur einmal pro Woche eine Anlage betreut. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Umsetzung ist jedoch aus betrieblicher Perspektive weder praktikabel noch verhältnismässig. Insbesondere für kleinere Badeanlagen und Hotelpools wäre eine solche Regelung wirtschaftlich nicht tragbar. Sie würde erhebliche Mehrkosten verursachen und könnte den Betrieb vieler Einrichtungen erheblich erschweren.

Diese Formulierung ist eindeutig restriktiver als die aktuelle Version der VFB-DB (Art. 1.2.a – 2005), die mindestens eine Anwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung einmal pro Woche vorsieht.

Diese Verschärfung dürfte wie oben erwähnt zahlreiche kleine Betriebe benachteiligen, insbesondere Betriebe, die keine eigene Fachbewilligung besitzen und derzeit auf externe Dienstleister mit entsprechender Bewilligung zurückgreifen.

Wir begrüssen das Ziel einer klaren und einheitlichen Regelung und danken für die Gelegenheit, unsere praktische Erfahrung einzubringen.

Gerne stehen wir für einen weiterführenden Dialog zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Filippo Leutenegger
Präsident ASSA Schweiz